

**Dr. Erwin Pröll**  
Landeshauptmann

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 06.11.2012  
zu Ltg.-1317/A-4/305-2012  
~~-Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 6. November 2012

LH-L-64/442-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Weiderbauer betreffend Politische Informationskette zwischen Schulen und Landeshauptmann, Ltg.-1317/A-4/305-2012, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben und besteht grundsätzlich nur soweit, als die Anfrage Angelegenheiten der Landesvollziehung betrifft.

Diese Angelegenheit ist nicht vom Anfragerecht gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001 umfasst.

Mit besten Grüßen  
Dr. Erwin Pröll eh.